

Haushaltssatzung

der Stadt Emden

für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am _____ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	133.539.000,00 EURO
in der Ausgabe auf	133.539.000,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	17.950.000,00 EURO
in der Ausgabe auf	17.950.000,00 EURO

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.045.817,00 EURO
Aufwendungen in Höhe von	3.045.817,00 EURO

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	600.000,00 EURO
Ausgaben in Höhe von	600.000,00 EURO

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement Emden für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	8.961.900,00 EURO
Aufwendungen in Höhe von	8.961.900,00 EURO

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	955.000,00 EURO
Ausgaben in Höhe von	955.000,00 EURO

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Optimierten Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 649.400,00 EURO

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 649.400,00.EURO

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EURO

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EURO

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 649.400,00 EURO

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 649.400,00.EURO

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 EURO

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 EURO

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 EURO

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird auf 1.280.200,00 EURO
festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement Emden werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird auf 850.000,00 EURO
festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement Emden werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan des Betriebes Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 15.000.000,00 EURO
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 400.000,00 EURO
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 800.000,00 EURO
festgesetzt.

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes Kulturbüro in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 80.000,00 EURO
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Emden,

(A. Brinkmann)
Oberbürgermeister